

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

#### Die 007. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

**Montag, 17. Februar 2025, 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Marstalles  
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

##### **Tagesordnung** Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Veröffentlichung nichtöffentlicher **2024-0211**  
Beschlüsse der Sitzung vom 16.12.2024
- 6 Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabeleistung **2025-0014**
- 8 Vergabeleistung **2025-0015**
- 9 Vergabeleistung **2025-0016**
- 10 Vergabeleistung **2025-0017**
- 11 Vergabeleistung **2025-0018**
- 12 Personalangelegenheit **2025-0013**
- 13 Personalangelegenheit **2025-0012**
- 14 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 15 Sonstiges

**Giesder  
Bürgermeister**

#### Die 007. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

findet am

**Mittwoch, 19. Februar 2025, 16:00 Uhr  
im Ratssaal des Marstalles  
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

##### **Tagesordnung** Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung /  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Informationspunkt
- 7 Informationen der Verwaltung
- 8 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 9 Anfragen

**gez. Zehner  
Ausschussvorsitzender**

# Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

## Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Stadt Meiningen** ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die **Gemeinde Rippershausen** ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die **Gemeinde Untermaßfeld** bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I bis VII der Stadt Meiningen sowie der überregionale Briefwahlvorstand VIII der Stadt Meiningen treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schulgebäude des Henfling-Gymnasiums, Moritz-Seebeck-Allee 1, 98617 Meiningen zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 195

Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben** (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meiningen, den 12. Februar 2025

gez. **Andreas Werner**  
**Stadtverwaltung Meiningen**

## Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Ortsteil Henneberg der Stadt Meiningen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meiningen findet am **Dienstag, dem 18. Februar 2025 um 17.00 Uhr** im Gasthaus „Schwarze Henne“ Henneberg, Henneberger Hauptstraße 32, 98617 Meiningen statt.

#### Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen am 23. März 2025 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Die Sitzung ist öffentlich, jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Sofern Einwendungen gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags durch betroffene Parteien und Wählergruppen erhoben werden, wird diese Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, dem 25. Februar 2025 um 18.00 Uhr an gleicher Stelle wiederholt und nochmalig über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge beschlossen.

Meiningen, den 12.02.2025

**gez. Andreas Werner**  
**Wahlleiter**  
**Stadt Meiningen**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

### Die Wahlleiterin der Gemeinde Rippershausen macht öffentlich bekannt:

#### Wahlbekanntmachung

**1.**

Am 23. Februar 2025 findet in der Gemeinde Rippershausen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rippershausen statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Gemeinde Rippershausen bildet **3** allgemeine Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rippershausen wurden zwei Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom

Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 23. Februar 2025 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 24. Februar 2025 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, im Raum 201 der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Rippershausen, den 12.02.2025

**gez. Sandy Oelke**  
**Wahlleiterin**  
**Gemeinde Rippershausen**

## Die Wahlleiterin der Gemeinde Rippershausen macht öffentlich bekannt:

### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Rippershausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rippershausen findet am **Dienstag, dem 25. Februar 2025 um 19.00 Uhr** in dem Gebäude der Landfrauen, Im Dorf 28 in 98639 Rippershausen statt.

#### Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rippershausen am 23. Februar 2025.

Die Sitzung ist öffentlich, jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Rippershausen, den 12.02.2025

**gez. Sandy Oelke**  
**Wahlleiterin**  
**Gemeinde Rippershausen**



### Impressum

#### Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de). Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:**

Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Bezugsbedingungen:** kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [Amtsblatt.Meiningen.de](http://Amtsblatt.Meiningen.de) bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenübernahme erhältlich.